

1. Die Freiheitsstrafe wird bei **Verbrechen** (§ 1 Abs. 3) angewandt (§ 39 Abs. 1).
2. Gemäß Abs. 2 kann sie auch bei **Vergehen** (§ 1 Abs. 2) angewandt werden, wenn
  - a) das Vergehen besonders schädliche Folgen gehabt hat. Gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 kann bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen entsprechend dem Strafrahmen auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden (z. B. § 114 Abs. 2);
  - b) durch das Vergehen eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht wurde (z. B. § 215);
  - c) bei einer an sich weniger schwerwiegenden Straftat hinsichtlich des Täters festgestellt wurde, daß er aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat.

Bei Vergehen kommt die Anwendung von Freiheitsstrafen in Betracht, wenn sich aus der Schwere oder dem Charakter der Tat bzw. der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß andere strafrechtliche Maßnahmen nicht ausreichen. Die Notwendigkeit einer Freiheitsstrafe bei Vergehen bedarf also stets einer besonders sorgfältigen Prüfung und Begründung. Dabei darf jedoch nicht von einzelnen Merkmalen oder Seiten ausgegangen werden. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit Art. 2 und den Grundsätzen der Strafzumessung nach § 61 stets die Gesamtheit der Umstände in Betracht zu ziehen und die Einheit von Tat und Täter zu würdigen. Insbes. ist das Vorliegen eines der in Abs. 2 genannten Merkmale für sich noch keine hinreichende Begründung für ihre Notwendigkeit. Es kann und wird vielfach trotz des Vorliegens eines dieser Merkmale auf Grund anderer Umstände des Einzelfalls durchaus gerechtfertigt sein, Strafen ohne Freiheitsentzug anzuwenden, z. B. im Einzelfall trotz erheblicher materieller Folgen wegen des geringen Ausmaßes der fahrlässigen Schuld bei § 167.

Diese notwendige differenzierte Prüfung gilt namentlich für die unter

- c) genannten Voraussetzungen: Unter diesem Gesichtspunkt kann bei Vergehen Freiheitsstrafe nur in Betracht kommen, wenn der Täter — innerhalb der Tilgungsfrist — bereits mindestens einmal mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug (§§ 30 bis 37) oder einer Freiheitsstrafe (§§ 38 ff.) bestraft worden war. Um feststellen zu können, daß der Täter aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat, muß ein Zusammenhang zwischen Vortat und erneuter Straftat gegeben sein. Die erneute Tat muß aus den gleichen, zumindest im wesentlichen gleichen Ursachen bzw. in der Person des Täters liegenden Gründen erwachsen sein, und er muß keine bzw. nicht hinreichende, ihm zumutbar gewesene Bemühungen unternommen haben, um diese Umstände zu beseitigen. Jedoch können ernsthafte — noch nicht völlig erfolgreiche — Bemühungen um die Beseitigung dieser Umstände durch Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug berücksichtigt werden.

Bei nach Art und Gründen unterschiedlichen Straftaten (z. B. Diebstahl und Verkehrsdelikt) wird unter dem Gesichtspunkt, keine Lehren